

ORTSGEMEINDE GÖLLHEIM



AUFHEBUNGSSATZUNG des Bebauungsplans "Windpark Göllheimer Wald"

Projekt 913-123/ Stand: Oktober 2024

AUFHEBUNGSSATZUNG ZU DEM BEBAUUNGSPLAN "WINDPARK GÖLLHEIMER WALD"

ORTSGEMEINDE GÖLLHEIM

§1

Mit in Krafttreten dieser Satzung wird der Bebauungsplan "Windpark Göllheimer Wald" vom Juli 2013 aufgehoben.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§2	
Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	
Göllheim, den	
Ortshürgermeister Göllheim	

VERFAHRENSVERMERKE ZUR AUFHEBUNGSSATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "WINDPARK GÖLLHEIMER WALD"

1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB am	
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	
3.	Beschluss über die Annahme und öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gem. §§ 13 und 3 Abs. 2 BauGB	
4.	Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13 und 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	
	Vom	
	Bis	
5.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
6.	Öffentliche Auslegung gem. §§ 13 und 3 Abs. 2 BauGB	
	vom	
	bis	
7.	Beschlussfassung über die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sowie der Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden (§ 1 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB)	
8.	Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	
9.	Ausfertigungsvermerk Das Verfahren zur Aufstellung dieser Satzung ist abgeschlossen. Die Satzung stimmt mit den Beschlüssen des Ortsgemeinderates überein. Göllheim, den	
	Ortsbürgermeister Göllheim	

10. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 34 Abs. 6 BauGB

.....

Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel sowie die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.

Göllheim, den
Ortsbürgermeister Göllheim

BEGRÜNDUNG ZUR AUFHEBUNGSSATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "WINDPARK GÖLLHEIMER WALD"

Beschlussfassung / Planungsanlass

Das Plangebiet ist bis auf die angrenzenden Wald- und Ausgleichsflächen vollständig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Windenergieanlagen" gemäß § 11 der BauNVO ausgewiesen. Innerhalb dieses beplanten Gebiets wurden insgesamt fünf Windenergieanlagen errichtet, die über Wirtschaftswege von der L 394 und der K80 von dem Göllheimer Ortsteil "Auf der Füllenweide" erschlossen werden. Das Ziel des Bebauungsplans, die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Göllheim, ist erfolgreich umgesetzt worden. Moderne Anlagen sind nun deutlich höher und damit auch sehr viel leistungsfähiger. Zukünftige Windenergienutzungen brauchen inzwischen aufgrund des technologischen Fortschritts und wegen geänderter ökonomischer Rahmenbedingungen eine zulässige Gesamthöhe von wenigstens 220 m, sowie einem Rotorradius von bis zu 80 m und auch die Abstände der Windenergieanlagen untereinander müssen zukünftig entsprechend vergrößert werden. Daher erweisen sich die im Bebauungsplan festgelegte Höhenbegrenzung von 200 Metern, die Beschränkung der dauerhaft befestigten Grundfläche auf 8.500 m², sowie der Rotorradius von 70 m als problematisch für künftige Entwicklungen in der Gemarkung Göllheim. Um den Anforderungen an moderne Windenergieanlagen zu entsprechen, wurden in Gesprächen mit dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Projektträger Überlegungen angestellt, den Bebauungsplan aufzuheben.

Zusammenfassend erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplans "Windpark Göllheimer Wald" aufgrund der bereits erfolgten vollständigen Entwicklung des Gebiets zum damaligen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Anforderungen an moderne Windenergieanlagen.

Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst die Flächen mit den Flurstücksnummern: 4509/2, 4509/4, 4509/5, 4510, 4511, 4758, 4758/4, 4758/3, 4758/5, 4760, 4762/2, 4762/3, 4762/4, 4763/3, sowie zu Teilen die Flurstücksnummern 3652/2, 4741, 4742, 4743, 4745/9, 4745/78, 4513, 4759, 4513 und 4511/2. Hinzu kommt ein Ausgleichsbereich (A7), mit einer Fläche von rund 3 ha, welcher die Flurstücke 4558, 4559, 4560, 4561, 4561/2, 4562, 4562/2, 4563, 4564/2, 4565 vollständig, sowie die Flurstücke 4739/3, 4564, 4739, 4555 und 4740/1 in Teilen umfasst.

Belange der Landschaftsplanung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Natur durch die Satzung ist nicht gegeben.

Kostenschätzung	
Der Ortsgemeinde Göllheim entstehen durch diese Satzung voraussichtlich keine Kosten	
Göllheim, den	
Ortsbürgermeister Göllheim	
Ortsbürgermeister Göllheim	

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan "Windpark Göllheimer Wald"

